



Stand: 18.08.2021

BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG DES TSV EINHEIT TESSIN VON 1863 E.V.

Auf Grundlage der Mitgliederversammlung vom 13.08.2021 hat der Vorstand auf der Vorstandssitzung am 18.08.2021 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Das Niveau der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Finanzbedarf unseres Vereins und der finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitgliedergruppen im Verein, wobei die mögliche Differenziertheit in den Beitragssätzen eine leicht realisierbare Beitragszahlung nicht verhindern darf.

A. BEITRAGSORDNUNG

1. GRUNDSATZ

Es besteht der Grundsatz, dass die Mitgliedschaft durch eine ununterbrochene Beitragszahlung in entsprechender Höhe begründet sein muss. Der Beginn der Mitgliedschaft wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag und das Ende der Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod bestimmt. Die Streichung durch den Vorstand erfolgt, wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.

2. BEITRAGSSÄTZE

a Erwachsene mit Punktspielbetrieb (<i>aktiv</i>)	10,00 € / monatlich
b Erwachsene ohne Punktspielbetrieb (<i>aktiv</i>)	7,00 € / monatlich
c Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten	3,50 € / monatlich
d fördernde Mitglieder (<i>passiv</i>)	25,00 € / jährlich
e Übungsleiter / Trainer / Schiedsrichter	1,00 € / monatlich
f Ehrenmitglieder	0,00 €

Die Aufnahmegebühren werden bei jeder Neuaufnahme sowie bei jeder Wiederaufnahme nach einer Streichung der Mitgliedschaft erhoben.

Passgebühren werden nicht erhoben, sie sind in den Aufnahmegebühren enthalten.

3. AUFNAHMEGEBÜHREN

Jedes Mitglied	10,00 € / einmalig
----------------	--------------------

4. ZAHLUNGSFORMEN

Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten. Mitglieder, die auf Grund früherer Regelungen ihren Beitrag durch Überweisung entrichten, sind auf das Lastschrift-Einzugsverfahren umzustellen.

Die Aufnahmegebühren werden mit der 1. Lastschrift eingezogen.

Eintritte zwischen dem 01. Januar und 30. Juni eines jeden Jahres gelten beitragsmäßig rückwirkend als Eintritt zum 01. Januar, Eintritte zwischen dem 01. Juli und dem 31. Dezember gelten als Eintritt zum 01. Juli, ab diesem Termin gilt auch die Beitragspflicht.



5. ZAHLUNGSTERMINE UND HINWEISE BEI NICHTZAHLUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Fälligkeitstermine der Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr sind der

- 31. März (für das 1. Halbjahr des laufenden Jahres),
- 30. September (für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres),

Bei Rücklastschriften oder Überweisungsverzug erfolgt nach 14 Kalendertagen eine schriftliche Zahlungserinnerung durch den Kassenwart. Nach Posteingang der Aufforderung hat der Zahlungspflichtige innerhalb der nächstfolgenden 14 Kalendertage den Zahlungsverzug auszugleichen. Entstandene Kosten für den Verein (z.B. Rückbuchungs- und Bearbeitungsgebühren) werden der Schuldnerin/dem Schuldner mit der Zahlungserinnerung mitgeteilt und sind bei dem Ausgleich der Zahlung zu berücksichtigen.

Die Bearbeitungsgebühr für eine Zahlungserinnerung bzw. eine Mahnung beträgt 5,00 € und ist mit dem ausstehenden Betrag zu entrichten.

Bei Nichtzahlung zum genannten Termin, erfolgt sofort eine schriftliche Mahnung. Bei Ausbleiben der Beitragszahlung und der entstandenen Kosten, trotz Mahnung, erfolgt auf Antrag des Kassenwartes eine Streichung der Mitgliedschaft durch einen Vorstandsbeschluss, welcher zur Folge hat, dass der entsprechende Spielerpass, sofern das Mitglied aktiv am Spielbetrieb teilnimmt, eingezogen wird und bis zur Beitragsbegleichung beim Vereinsvorsitzenden verbleibt.

Sollte das Mitglied nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen ruht die Mitgliedschaft max. vier Wochen. Innerhalb dieser Frist wird durch einen Vorstandsbeschluss über das weitere Vorgehen der entstandenen Ausfälle der Mitgliedsbeiträge und Kosten entschieden (z.B. Rechtsberatung, Vollstreckungsbeantragung, Pfändung).

Dieses Vorgehen wird entsprechend der Gleichstellung aller Vereinsmitglieder auch bei den Mitgliedern, welche sich im aktiven Spielbetrieb befinden, angewandt, wenn diese nach Einzug des Spielerpasses nicht innerhalb von 14 Kalendertagen der Zahlungsaufforderung nachgekommen sind.

6. EINZELFALLENTSCHEIDUNGEN

Bei sozialen Härtefällen kann im Einzelfall, nach schriftlicher Antragsstellung, durch das Mitglied, über die Art und Weise der Beitragszahlung durch den Vorstand, beraten und Beschlüsse gefasst werden. Diese Beschlüsse werden dem Antragsteller, nach Erhalt des Antrages, innerhalb von max. 14 Kalendertagen schriftlich mitgeteilt.

B. GEBÜHRENORDNUNG

1. ZUSCHÜSSE FÜR MANNSCHAFTSAKTIVITÄTEN/ MANNSCHAFTSFEIERN/ MANNSCHAFTSABENDE

Nach schriftlicher Antragstellung wird folgender Zuschuss gewährt:

Pro Spieljahr und Mannschaft mit mindestens 15 Mitgliedern 120,00 €

Pro Spieljahr und Mannschaft mit weniger als 15 Mitgliedern 80,00 €

(z.B. Grillfeste, Weihnachtsfeier, Saisonabschlussfeier)

2. EINZELFALLENTSCHEIDUNGEN

In Einzelfällen kann nach schriftlicher Antragsstellung, über die Art und Weise der Sonderzuschüsse durch den Vorstand, beraten und Beschlüsse gefasst werden.

J. HARMS

Kassenwartin

M. HENNIG

Vorsitzender